

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0002/2011
öffentlich

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Fricke

Datum:	04.01.2011
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Hauptausschuss	24.02.2011		X	-	-	5	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Antrag auf Genehmigung der Nutzung des gemeindlichen Wappens für den Barleber Schützenverein von 1994 e.V.

Beschluss

Der Hauptausschuss beauftragt den Bürgermeister, dem Barleber Schützenverein von 1994 e. V. für die im Antrag vom 29. November 2010 bezeichneten Zwecke die Nutzung des Logos einschließlich des Wappens der Gemeinde eine Genehmigung zu erteilen.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Mit Antrag vom 29. November 2010 hat der Barleber Schützenverein von 1994 e. V. die Genehmigung zur Nutzung des Logo der Gemeinde Barleben beantragt. Bestandteil des Logo ist das gemeindliche Wappen. Insoweit umfasst der Antrag auch die Genehmigung zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Barleben.

Dem Barleber Schützenverein von 1994 e.V. wurde die Verwendung des Wappens bislang mit Datum vom 30. August 2006 auf Geschäftspapieren und mit Datum vom 28. Oktober 2009 für den Internetauftritt erlaubt.

Hinsichtlich der Nutzung des Wappens der Gemeinde Barleben hat der Hauptausschuss am 17. Juni 2010 einen Grundsatzbeschluss über die Voraussetzungen einer diesbezüglichen Genehmigung gefasst. Der Grundsatzbeschluss sieht vor, dass bisher erteilte Genehmigungen widerrufen werden und neue Genehmigungen auf Antrag nur an Vereine mit Sitz in Barleben erteilt werden. Ferner ist die Nutzung für politische und kommerzielle Zwecke ausgeschlossen. Dementsprechend sind die oben genannten Genehmigungen zu widerrufen. Im Übrigen erfüllt der neue Antrag des Barleber Schützenvereins von 1994 e.V. die gestellten Anforderungen. Im Antrag wird zudem ausdrücklich bestätigt, das Logo nicht für politische und kommerzielle Zwecke zu verwenden.

Rechtsgrundlage

§ 44 Abs. 2 GO LSA

Runderlass des Innenministeriums zur Genehmigung der Wappen und Flaggen von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«hier Kosten eintragen»
-------------------------------	-------------------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

<p>1)</p> <p>Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)</p> <p>€</p>	<p>2)</p> <p>Jährliche Folgekosten/ -lasten</p> <p>€</p>	<p>3)</p> <p>Finanzierung</p> <p>Eigenanteil Objektbezogene</p> <p>Einnahmen</p> <p>(i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)</p> <p>€ €</p>	<p>4)</p> <p>Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)</p> <p>€</p>
--	---	---	---

<p>im Ergebnishaushalt</p> <p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>	<p>im Finanzhaushalt</p> <p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>	<p>betreffende Buchungsstelle</p>
---	---	---------------------------------------

Anlagen

Antrag des Barleber Schützenverein von 1994 e.V.